



## **Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (Massnahmen Kostendämpfungspaket 2 – Leistungen Krankenversicherung) «Präzisierung der Kostenbeteiligung bei Mutterschaft» Vernehmlassung 2025/77**

Die Fachstelle kindsverlust.ch dankt für die Möglichkeit, zur geplanten Anpassung der Verordnung über die Krankenversicherung Stellung zu nehmen. Als (deutsch-)schweizweite Fachstelle, die Familien und begleitende Fachpersonen nach dem frühen Tod eines Kindes begleitet und berät, verfügen wir über umfangreiche Erfahrung zu den Bedürfnissen von betroffenen Frauen und Familien nach Kindsverlust, insbesondere auch zum Zeitpunkt der frühen Schwangerschaft (rund 730 Beratungen im 2025).

Wir fordern die vorgesehene Kostenbefreiung ab dem ersten Tag der Schwangerschaft seit langem und unterstützen sie vollumfänglich, da sie eine überfällige Verbesserung bringt – insbesondere für Frauen, die eine Fehlgeburt in der Frühschwangerschaft erleben. Durch die heutige Regelung werden nämlich Frauen, welche in den ersten 12 Schwangerschaftswochen wegen Komplikationen eine Behandlung benötigen, gegenüber Frauen, bei denen die Schwangerschaft problemlos verläuft, benachteiligt. Die heutige Begrenzung der Kostenbefreiung auf Leistungen ab der 13. Schwangerschaftswoche führt in der Praxis zu einer klaren und für Betroffene schwer nachvollziehbaren Ungleichbehandlung. Denn Frauen, die in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft eine Fehlgeburt erleben, tragen ihre Behandlungskosten heute selbst und werden somit oft doppelt bestraft und zusätzlich belastet. Eine Fehlgeburt, die vor der 13. Schwangerschaftswoche eingetreten ist, kann heute weder unter die besonderen Leistungen bei Mutterschaft (Art. 29 Abs. 2 KVG) noch unter die Befreiung von der Kostenbeteiligung bei Mutterschaftsleistungen (Art. 64 Abs. 7 Bst. b KVG) subsumiert werden. Als Leistung bei Krankheit tragen betroffene Frauen die Kosten mit Franchise und Selbstbehalt grösstenteils selbst.

Angesichts der Tatsache, dass fast jede fünfte Schwangerschaft in einer frühen Fehlgeburt endet, betrifft dies jährlich rund 20'000 Frauen in der Schweiz. **Eine Kostenbefreiung ab Tag 1 schafft somit eine faire, konsistente und medizinisch sinnvolle Grundlage.** Diese überfällige Änderung behebt für die von einer Fehlgeburt betroffenen Frauen einen aktuellen Missstand, der als frauen- und familienfeindlich bezeichnet werden muss.

Aus Sicht der Fachstelle kindsverlust.ch ist es zentral, dass zur Bestimmung des mutmasslichen Beginns der Schwangerschaft nicht ausschliesslich die Untersuchung mittels Ultraschalls als anerkannte Methode vorgesehen wird. Vielmehr ist sicherzustellen, dass der Schwangerschaftsbeginn auch auf fachlich bewährte Weise ohne zwingende Ultraschalldiagnostik festgestellt werden kann. Nur so bleibt die Wahlmöglichkeit der Frauen gewahrt und die Diagnostik wird nicht auf eine einzige Methode beschränkt.

Nebst Ärztinnen und Ärzten sind damit auch Hebammen befugt, den mutmasslichen Schwangerschaftsbeginn zu bestätigen. Dadurch erhalten Frauen sowohl Wahlmöglichkeiten bei der diagnostischen Abklärung als auch bei der fachlichen Begleitung ihrer Schwangerschaft.

Die Beratungspraxis von kindsverlust.ch zeigt, dass eine Fehlgeburt häufig eintritt, bevor eine ärztliche Abklärung oder eine Feststellung der Schwangerschaft mittels Ultraschalls erfolgen konnte. In solchen Fällen ist eine Bestätigung der Schwangerschaft auf der Grundlage der anamnestischen Angaben der Frau sachgerecht.



In Situationen, in denen keine ausreichenden anamnestischen Angaben vorliegen, ist eine Ultraschalluntersuchung sinnvoll und notwendig. In solchen Fällen soll auch eine Hebamme den Ultraschall veranlassen können.

Die Anerkennung der Hebammen nebst Ärztinnen und Ärzten als befugte Fachpersonen in der Schwangerschaftsbegleitung ermöglicht damit eine bedarfsgerechte Diagnostik und sichert die Wahlmöglichkeiten der Frauen. Die Ultraschalluntersuchungen können dort eingesetzt werden, wo sie medizinisch angezeigt sind und andere fachlich begründete Vorgehensweisen dort, wo diese ausreichen. Somit können unnötige Untersuchungen vermieden werden respektive eine situationsangepasste Abklärung ermöglicht.

**Aus Sicht der Fachstelle kindsverlust.ch stärkt die Kombination aus Kostenbefreiung ab Tag 1 - und damit der Gleichbehandlung aller Schwangeren - sowie der Anerkennung von Hebammen als befugte Fachpersonen in der Begleitung der Schwangerschaft in Ergänzung zu Gynäkologen und Gynäkologinnen die Versorgungssicherheit. So kann eine bedarfsgerechte Unterstützung von Frauen und Familien in einer sensiblen Phase gewährleistet werden. Zudem wird Frauen eine Wahlmöglichkeit bei der Bestimmung des mutmasslichen Schwangerschaftsbeginns eröffnet, da nicht ausschliesslich der Ultraschall als einzige Option verbleibt.**

Bern, 10. Februar 2026  
Fachstelle kindsverlust.ch